



# Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.  
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 114.

Mittwoch, den 15. Mai 1912.

27. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Die Aufführung des in sämtlichen städtischen Wahlen erzielten Wahlscheins wird bis auf weiteres verboten.

Wiesbaden, den 9. Mai 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Bei der am 1. Mai 1912 erfolgten Verleihung zur Rückzahlung auf die 4%ige Ausgabe der Städteleihe, Buchstabe C. von 4550000 M vom 1. August 1900 wurden folgende Nummern gegeben:

Buchstabe C. I à 200 M Nr. 354 367 371  
368 403 410 417 423 426 438 440 455 468 479  
482 485 490 497 500 512 518 567.

Buchstabe C. II à 500 M Nr. 664 665 721  
722 780 816 848 849 853 885 906 916 922 947  
951 1013 1047 1076 1092 1143 1172.

Buchstabe C. III à 1000 M Nr. 1076 1114  
1118 1126 1142 1152 1191 1193 1210 1218 1224  
1234 1288 1314 1331 1350 1359 1375 1388 1403  
1420 1437 1459 1483 1490 1548 1562 1586  
1620 1712.

Buchstabe C. IV à 2000 M Nr. 558 582  
585 684 689 729 764 793 797 821 850 872 905  
929 964.

Die Anteilscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gefüllt und es findet von da ab eine weitere Vergabe derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wohl der Inhaber bei der Stadthauptkasse hier, bei der Kgl. Steckhandlung (Preuß. Staatsbank) zu Berlin, bei dem Bankhaus Ephraim Meyer und Sohn zu Hannover und bei der Deutschen Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Fälligkeitstermin folgenden Zeit.

Eine Verlosung auf die 3½%ige Ausgabe der Städteleihe Buchstabe C. von 4550000 M am 1. August 1898 hat nicht stattgefunden, da die Tilgung von 102 800 M für 1912 durch Rückkauf erfolgt ist.

Das früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Zum 1. Oktober 1911. C. I. 427 520 534  
535 537 je 200 M; C. II. 944 1018 je 500 M;  
C. III. 24 29 101 287 1340 1551 1602 1716  
je 1000 M.

Wiesbaden, den 13. Mai 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Eine Verlosung auf die 4%ige I. Ausgabe vom 1. Mai 1901 und 3½%ige II. Ausgabe vom 1. Mai 1902 der Städteleihe Buchstabe D. von 11900000 M findet in diesem Jahre nicht statt, da die Tilgung von zusammen 100 100 M für 1912 durch Rückkauf erfolgt ist.

Das früheren Verlosungen der beiden Rückgaben sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Zum 1. Oktober 1911: D. I. 49 — 200 M;  
D. II. 52 179 184 420 509 646 1079 je 500 M;  
D. III. 247 302 528 je 1000 M; D. IV. 614  
je 1000 M.

Wiesbaden, den 13. Mai 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

In Himmelfahrtsstage ist das Römertherbad und Rheinbadehaus geschlossen, dagegen das Knabchenbad und Schloßplatzbad von 6 bis 11 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, den 13. Mai 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Im Himmelfahrtsstage ist das Römertherbad und Rheinbadehaus geschlossen, dagegen das Knabchenbad und Schloßplatzbad von 6 bis 11 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, den 13. Mai 1912.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Mein grosser Pfingst-Schnuhverkauf hat begonnen. Das Lager ist mit allen Neuheiten der Saison, sowie mit den wunderschönen Formen in braunen und schwarzen Stiefeln und Halbschuhen für Damen, Herren und Kinder versehen. Die Preise für dieselben habe ich infolge günstigen Einkaufes äusserst niedrig kalkulieren können, sodass meine Devise „Billig“ nicht unbegründet ist. Dabei verfolge ich stets wie immer den Grundsatz, erstklassige, erprobte Qualitäten in eleganter solidier Ausführung zu bringen. Wer einmal bei mir gekauft, bleibt treuer Kunde, dies zeigt mir die stetig steigende Kundenzahl. Ich schaffe für Sommer und das Fest Schuhwaren in allen Fassons und Lederarten zum Schnüren und Knöpfen mit Zug und Schnalle.

## Halbschuhe.

Damen, Derby, gr. Oesen Lackkappe . . . . .	<b>5.50</b>
Damen, Braun Cheurau, Derby Lackkappe . . . . .	<b>6.50</b>
Damen, Lack-Halbschuhe, mod. Ausführung . . . . .	<b>7.50</b>
Damen, Sämisches Leder, feine elegante Halbschuhe . . . . .	<b>6.50</b>
Damen, Marke „Silvana“, schwarz u. braun . . . . .	<b>9.50</b>

Die Preise verstehen sich je nach Größe u. Qualität, solange Vorrat. Ich mache noch auf meine an Ort u. Stelle eingekauften

## Herren-Stiefel.

Chromleder u. Cheurau, Lack- kappe, Derby, amerik. Form . . . . .	<b>7.50</b>
Boxkalf in hochmodernen Formen mit Lackkappe . . . . .	<b>8.50</b>
Brauner Stiefel, echt Chev- reux, verschied. Fass. mit u. ohne Lackkappe . . . . .	<b>8.50</b>
Aparte Ausführung aus pa. echt Cheurau, Goodyear-Welt . . . . .	<b>10.50</b>
Marke „Silvana“, Luxus- Ausführung 14.50 u. . . . .	<b>12.50</b>

Die Preise verstehen sich je nach Größe u. Qualität, solange Vorrat. Ich mache noch auf meine an Ort u. Stelle eingekauften

## Amtliche Bekanntmachungen Königlichen Polizeidirektion.

### Polizeiverordnung betreffend das Führen von kleinen Handfeuerwaffen.

Auf Grund des § 6 der Beworbung über die Polizeiverwaltung in der neu erworbene Landesteile vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1829) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 193) wird für den Polizeibezirk des Stadtteiles Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Kleine Handfeuerwaffen (Revolver, Pistolen usw.) dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Schanzlafalen und an sonstigen öffentlichen Orten nur von Personen getragen werden, denen hierzu polizeilich ein Waffenschein erteilt ist und die diesen Waffenschein bei sich tragen.

§ 2. Des Waffenscheins bedürfen nicht:

1. Personen, die Kraft ihres Amtes Waffen zu führen berechtigt sind,  
2. Personen, die sich im Besitz eines gültigen Jagdfeuerwaffen befinden und diesen bei sich tragen.

3. Personen, die sich bereits im Besitz eines von einer anderen deutschen Behörde ausgestellten gültigen Erlaubnischein aus tragen einer kleinen Handfeuerwaffe befinden.

§ 3. Der Waffenschein und der ihn im Falle des § 2, Ziffer 2 erlaubte Jagdfeuerwaffen sind auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzulegen.

§ 4. Der Waffenschein wird nur außerlässlich Personen ausgestellt, bei denen ein persönliches Bedürfnis zur Mittelung einer Waffe vorliegt. Auch diesen kann die Ausstellung mangels Bedürfnisses veracht werden.

§ 5. Der Waffenschein wird widerruflich ertheilt.

Wird er widerrufen, so ist er binnen 24 Stunden der Behörde, die ihn ausstellt hat, zurückzugeben.

Bei erwiesener Unauflöslichkeit ist die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes zur vorläufigen Abnahme des Waffenscheins berechtigt.

§ 6. Es ist verboten, den Waffenschein anderen Personen zum Gebrauch zu überlassen oder von dem auf den Namen eines anderen ausgestellten Waffenschein Gebrauch zu machen.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Bestrafung eintritt.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1912 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1912.

Der Polizeipräsident:

v. Schenck.

b) eines dreistöckigen Backsteins  
für jeden weiteren Stock eines Backsteinkirchsteins . . . . .  
50 . . . . .  
20 mehr

2. für das einzige Ausbrechen eines russischen Schornsteins in oberbürgerlichen Betrieben, je nach Zeitaufwand, wobei die Stunde Arbeitszeit mit 1 Mark berechnet wird, bis zu 3 M.

3. für das einmalige Ausbrechen eines gewöhnlichen russischen Schornsteins, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorgenommenen Reinigung . . . . .  
50 . . . . .  
20 mehr

4. für Belichtung und Bequachung neuer Schornsteine einschließlich Reinigung, in Gebäuden bis zu vier Schornsteinen . . . . .  
2 M . . . . .  
50 . . . . . mehr

5. für die auf Verlangen verrichtete Reinigung des Rohrs eines Kochmühlens . . . . .  
30 . . . . .  
60 . . . . .

6. für die auf Verlangen verrichtete Reinigung eines Kochmühlens im Hotel-Restaurantbetrieb oder in einem ähnlich großen Haushalte, je nach Zeitaufwand, wobei die Stunde einschließlich mit 1 Mark berechnet wird, bis zu 3 M.

7. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachzeit im Sommer (vom 1. April bis 30. September) von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens sind die doppelten Gebühren zu zahlen.

8. Bei Instandhaltung außer der regelmäßigen Reibperiode steht dem Schornsteinfegermeister eine Gängegebühr von 10 Pfennig zu, sofern er nicht für eine Arbeitsleistung eine Gebühr zu beanspruchen hat.

Wiesbaden, den 6 April 1912.

Der Polizeipräsident.

34639 v. Schenck.

## Amtliche Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### Polizeiverordnung betreffend Änderung der erweiterten Baupolizeiverordnung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 29. Oktober 1907.

Auf Grund des §§ 6, 12 und 18 der Allgemeinen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. G. S. 1829) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die erweiterte Baupolizeiverordnung vom 29. Oktober 1907 — Extrablatt zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 48 von 1907 — wird abgeändert wir folgt:

I. In § 6 Abschnitt 2 Ziffer 6 ist das Wort „rechtszeitig“ zu streichen.  
II. In § 6 Abschnitt 6 Ziffer 3 erhält folgender Satz: „Für Gebäude ohne inneren Ausbau ist in dem Rohbaubeschluss der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem sie in Benutzung genommen werden dürfen.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1912.

Der Regierung-Präsident:  
O. von Meister.

34641

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 77 der Reichsneuverordnung werden in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. für die Schornsteinfegermeister im Stadt-Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Gebühren festgesetzt:

1. Für das einmalige Reben  
a) eines Kamins, Schornsteins oder russischen Kamins, gleichviel wie hoch derselbe ist und durch wieviel Stockwerke er geht . . . . .  
18 . . . . .

b) eines auf dem Schornstein aufgestellten Rohres bis zu 1 Meter Höhe . . . . .  
10 . . . . .  
Für jeden weiteren Meter . . . . .  
5 „ mehr

c) eines Centralfeuerrostschornsteins . . . . .  
150 . . . . .

2. Schwarzer Stiefel mit und ohne Lackkappe, Derby bequeme, aparte Formen . . . . .  
22—24 25—26 27—30 31—35  
3.—3.50 4.25 4.75

3. brauner Stiefel mit und ohne Lackkappe, Derby bequeme, aparte Formen . . . . .  
22—24 25—26 27—30 31—35  
12.50 3.75 4.75 5.75 6.50

4. Partie „Silvana